

Von: Holländer, Katrin -Vb2 BMAS [mailto:Katrin.Hollaender@bmas.bund.de]

Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2016 16:47

An: ARGE FLÜ; Alan, Birsan

Cc: Langer, Christina -Vb2 BMAS; Brems Dr., Karen -Vb2 BMAS; Bungartz, Martin -Vb2 BMAS

Betreff: Info ArgeFlü zu Ablehnung AsylbLGÄndG im BR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat heute dem Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht zugestimmt. Damit können die vom Bundestag geschlossenen Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht - wie vorgesehen - zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Dies betrifft insbesondere die Anpassung der Geldleistungen nach dem AsylbLG, die mit Wirkung für das neue Jahr 2017 - entsprechend den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben - an die Werte der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angepasst werden sollten. Da die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufestsetzung der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG den Bundesrat nicht passiert hat, behalten die im Jahr 2016 geltenden Beträge - vorerst - auch für die Zeit nach dem 1. Januar 2017 ihre Wirksamkeit. Dementsprechend unterbleibt die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Anlehnung an die Vorgaben im Entwurf für ein Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz neu strukturiert werden sollten.

Damit finden die derzeit geltenden Leistungssätze - ebenso wie die Aufteilung der Bedarfsstufen - zunächst (unverändert) weiter Anwendung. Denn die auf der Grundlage der neuen EVS 2013 ermittelten Leistungssätze sind - wegen der Ablehnung des zustimmungsbedürftigen 3. AsylbLGÄndG - kein geltendes Recht und können somit von den Leistungsbehörden noch nicht angewendet werden.

Eine Fortschreibung der geltenden Sätze für das Jahr 2017 kommt nicht in Betracht. Denn es fehlt an einer Regelung, die für das Jahr 2017 eine Veränderungsrate für die Fortschreibung der Leistungssätze nach dem AsylbLG festlegt: Gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG ist für die Fortschreibung der Bedarfe nach dem AsylbLG die Veränderungsrate nach § 28a SGB XII i.V.m. der Regelbedarfsstufen-*Fortschreibungsverordnung* (RBSFV) nach § 40 Abs. 1 SGB XII maßgeblich. Für das Jahr 2017 wurde jedoch keine neue Regelbedarfsstufen-*Fortschreibungsverordnung* (RBSFV) erlassen, da die Ergebnisse der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (2013) vorlagen. Im Jahr 2017 wird Höhe der Regelbedarfe deshalb gemäß § 28 Absatz 1 SGB XII allein auf der Grundlage der neuen EVS 2013 neu ermittelt, wobei diese Neuermittlung zugleich die turnusmäßige Fortschreibung dieser Beträge für das Jahr 2017 mitumfasst. Eine Fortschreibung dieser neu festgesetzten Beträge im Verordnungswege - und damit die Festlegung der auch für das AsylbLG maßgeblichen Veränderungsrate - wird erst wieder für das Jahr 2018 erfolgen.

Auch die Schaffung einer gesonderten Fortschreibungsverordnung, die allein die Fortschreibung der Leistungssätze nach dem AsylbLG regelt, scheidet aus. Denn das AsylbLG selbst enthält keine entsprechende Verordnungsermächtigung. Eine solche müsste erst (durch Gesetz) geschaffen werden.

Schließlich ist es auch nicht möglich, zur Bestimmung der Leistungshöhe ab dem 1. Januar 2017 einfach die Werte aus dem Gesetzentwurf zum dritten AsylbLG-Änderungsgesetz zu Grunde zu legen. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat abgelehnt; die Werte sind somit nicht legitimiert. Im Übrigen widerspräche dieses Vorgehen klar der Bekanntmachungserlaubnis, die nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die auf der Grundlage der RBSFV fortgeschriebenen Werte betrifft.

Damit bleiben die derzeit geltenden Leistungssätze auch nach dem 31.12.2016 weiterhin wirksam. Diese ergeben sich hinsichtlich des notwendigen Bedarfs aus der Bekanntmachung der Sätze vom 27.10.2015 (vgl. die Anlagen) und zum Anderen aus dem „Asylpaket II“ (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren), das am 17.03.2016 in Kraft getreten ist. Damit bleibt es ab dem 1. Januar 2017 bei den folgenden Beträgen:

Bedarfsstufe	Bedarfssätze im AsylbLG		
	Notwendiger Bedarf	Persönlicher Bedarf	Gesamt
1	219 €	135 €	354 €
2	196 €	122 €	318 €
3	176 €	108 €	284 €
4	200 €	76 €	276 €
5	159 €	83 €	242 €
6	135 €	79 €	214 €

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die im Entwurf vorgesehene Regelung eines Freibetrags für Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit nicht wirksam wird und der Freibetrag bei der Anrechnung solcher Einnahmen auf die Leistungen nach dem AsylbLG somit keine Berücksichtigung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Holländer

Referat V b 2 - Einsatz des Einkommens und des Vermögens
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
Tel: 030/18527-2185
Fax.: 030/18527-1195
E-Mail: Vb2@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>